

Antragsteller:

Marc Geisen, Kilianstraße 37, 56072 Koblenz
Luca Hommen, Lambertstraße 51 a, 56072 Koblenz
Irmgard Israel, Wolkener Straße 23, 56072 Koblenz
Matthias Krieger, Im Binsel 13, 56072 Koblenz

An den Vorstand des TV Rübenach 1900 e.V., Grabenstraße 33, 56072 Koblenz

Antrag auf Änderung der Satzung

Zur nächsten Mitgliederversammlung beantragen wir folgende Änderungen der Satzung. Das Antragsrecht ist aus §8 der Satzung gegeben, Antragsfristen sind gewahrt. Wir bitten, den Satzungsänderungsantrag vor Eintritt in die Vorstandswahlen zu behandeln und uns Möglichkeit zur Vorstellung unseres Antrags zur Änderung der Vorstandsorganisation beim TV Rübenach zu geben.

Allgemeine Begründung:

Mitglieder für Ämter im Vorstand zu begeistern stellt sich für viele Vereine als immer größer werdende Herausforderung dar; dies betrifft auch den TV Rübenach. Gerade das Amt des 1. Vorsitzenden und seines Stellvertreters lassen sich heutzutage nur noch schwer besetzen. In vielen Gesprächen mit anderen Vereinsmitgliedern haben wir versucht, ein Gefühl für die dahinterliegenden Gründe zu bekommen.

Gesetzlicher Vertreter des Vereins zu werden schreckt viele wegen der großen Verantwortung über den Verein mit seiner großen Immobilie und seinen vielen Mitgliedern ab. Dies kombiniert sich insbesondere mit dem Gefühl vieler, dass nicht nur die Hauptverantwortung, sondern auch die Vielzahl an kleinen Aufgaben im Verein gerade am Vorsitzenden hängen bleiben. Auch wenn es natürlich bereits nach der aktuellen Satzung möglich ist, Aufgaben breit weiterverteilen zu können, stellt gerade der unklare und vermutlich hohe Aufgabenumfang des Vereinsvorsitzes eine große Hürde zur Übernahme des Amtes dar.

Ziel unseres Antrags ist bereits auf Seiten der Satzung eine breitere Aufgabenverteilung auszudrücken und diese bereits vor der Wahl klarer zu strukturieren. Wir haben uns daher für einen zukünftigen Vorstand im Rahmen eines Ressortmodells entschieden. Ein Ressort beschreibt einen (soweit wie möglich) klar definierten Aufgabenbereich im Verein. Im Bereich der Mitgliederverwaltung durch den Geschäftsführer und der Finanztätigkeiten durch den Schatzmeister sind solche Bereiche auch schon jetzt realisiert. Das neue Modell erweitert dieses Konzept jedoch und führt zusätzliche Bereiche ein.

Eine weitere Konsequenz aus unseren Gesprächen ist die Abschaffung der fest bestimmten gesetzlichen Vereinsvertreter. Unser zukünftiger Vorstand sieht eine Gruppe an Ressortleitern vor, die im Rahmen ihrer Aufgabenbereiche gleichberechtigt nebeneinander agieren können. Die gesetzliche Vertretung wird hierbei immer gemeinsam durch zwei vertretungsberechtigte Ressortleiter im Rahmen eines 4-Augen-Prinzips ausgeführt.

Die vorgeschlagenen Änderungen schaffen unserer Meinung nach eine Grundlage, um zukünftig wieder einfacher Vereinsmitglieder für Vorstandsämter gewinnen zu können und gibt den zukünftigen Vorstandsmitgliedern neben einer klareren Sicht auf ihre zu erwartenden Aufgaben auch trotzdem die nötige Flexibilität bei der Gestaltung ihrer Aufgabenbereiche.

Neben den größeren, offensichtlichen Reformen der Satzung haben wir außerdem kleinere Änderungen in Anlehnung an moderne BGB-Formulierungen und an die Mustersatzung der Abgabenordnung des Finanzamtes in den Satzungsänderungsantrag aufgenommen.

§1 Name, Sitz und Zweck

Änderungspunkt 1:

ALT: 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendarbeit.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Dazu gehören auch der Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigungen.

NEU: 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendarbeit.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Dazu gehören auch der Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. **Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.**

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigungen.

Begründung: Anpassung an die Vorgaben der Mustersatzung der Abgabenordnung zur Wahrung der Gemeinnützigkeit.

§4 Beiträge

Änderungspunkt 2:

ALT: 2. Der **Vorstand** kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen.

NEU: 2. Der **Gesamtvorstand** kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen.

Begründung: Konkretisierung von Zuständigkeiten.

§5 Straf- und Ordnungsmaßnahmen

Änderungspunkt 3:

ALT: Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom **Vorstand** aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen vereinschädigenden Verhaltens, grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung, Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung. Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom **Vorstand** folgende Maßnahmen verhängt werden [...]

NEU: Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom **Gesamtvorstand** aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen vereinschädigenden Verhaltens, grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung, Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung. Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom **Gesamtvorstand** folgende Maßnahmen verhängt werden [...]

Begründung: Konkretisierung von Zuständigkeiten.

§6 Rechtsmittel

Änderungspunkt 4:

ALT: Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 2) und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§ 5) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim **Vorsitzenden** einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand. Bis zur endgültigen Entscheidung des Gesamtvorstandes ruhen die Mitgliedsrechte des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des **Vorstands** berührt sind.

NEU: Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 2) und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§ 5) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim **Kernvorstand** einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand. Bis zur endgültigen Entscheidung des Gesamtvorstandes ruhen die Mitgliedsrechte des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des **Gesamtvorstands** berührt sind.

Begründung: Konkretisierung von Zuständigkeiten.

§7 Vereinsorgane

Änderungspunkt 5:

ALT: Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand als **geschäftsführender Vorstand**-oder als Gesamtvorstand

NEU: Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand als **Kernvorstand** oder als Gesamtvorstand

Begründung: Umbenennung im Rahmen der Neuordnung des Vorstands

§8 Mitgliederversammlung

Änderungspunkt 6:

ALT: 2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet **in jedem Jahr bis Ende März** statt.

NEU: 2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet **einmal jährlich** statt.

Begründung: Flexibilisierung der Einberufung von Mitgliederversammlungen.

Änderungspunkt 7:

ALT: 3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den **Vorstand** durch Veröffentlichung auf der vereinseigenen Homepage und Aushang im Vereinsaushang. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.

NEU: 3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den **Kernvorstand** durch Veröffentlichung auf der vereinseigenen Homepage und Aushang im Vereinsaushang. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.

Begründung: Konkretisierung von Zuständigkeiten.

Änderungspunkt 8:

ALT: 4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a. der **Vorstand** beschließt,
- b. ein Viertel der **stimmberechtigten** Mitglieder schriftlich beim **Vorsitzenden** beantragt.

NEU: 4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a. der **Gesamtvorstand** beschließt,
- b. ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim **Kernvorstand** beantragt.

Begründung 1: Konkretisierungen von Zuständigkeiten.

Begründung 2: Zusätzlich Anpassung an Rechtslage durch Entfernen des Wortes „stimmberechtigten“, da eine Einschränkung auf die Stimmberechtigung bei der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung rechtlich nicht erlaubt ist.

Änderungspunkt 9:

ALT: 5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. **Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.**

NEU: 5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. **Wählbar als**

- a. **Mitglieder des Kernvorstands sind alle Mitglieder des Vereins vom vollendeten 18. Lebensjahr an und als**
- b. **Jugendsprecher alle Mitglieder des Vereins vom vollendeten 16. Lebensjahr an.**

Begründung: Die getroffene Unterscheidung garantiert einerseits die aus Alterssicht uneingeschränkte Geschäftsfähigkeit für den Kernvorstand und ermöglicht andererseits die Bestimmung eines Jugendsprechers näher am Alter der betroffenen Zielgruppe und damit bessere Repräsentation im Vorstand.

Änderungspunkt 10:

ALT: 7. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim **Vorstand** des Vereins eingegangen sind.

NEU: 7. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim **Kernvorstand** des Vereins eingegangen sind. **Diese Anträge müssen den Mitgliedern vor der Versammlung über den Einladungsweg bekannt gegeben werden.**

Begründung: Konkretisierung von Zuständigkeiten.

Außerdem: Um Anträge auf der Mitgliederversammlung beschließen zu können, müssen alle Beschlussgegenstände den Mitgliedern im Vorfeld bekannt sein. Dies wird durch die Ergänzung dieses Absatzes gewährleistet.

Änderungspunkt 11:

ALT: 8. Nur die Mitgliederversammlung entscheidet über Ankauf, Verkauf, Be- und Entlastung von Grundeigentum bei einer Mehrheit von Zweidritteln der **erschiedenen stimmberechtigten Mitglieder.**

NEU: 8. Nur die Mitgliederversammlung entscheidet über Ankauf, Verkauf, Be- und Entlastung von Grundeigentum bei einer Mehrheit von Zweidritteln der **abgegebenen gültigen Stimmen.**

Begründung: Veraltete Formulierung durch aktuelle Formulierung des BGB ersetzt.

Änderungspunkt 12:

ALT: 9. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Abteilungen
- b. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c. Entlastung des Gesamtvorstandes
- d. Wahlen, soweit diese erforderlich
- e. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- f. Bestätigung **des Jugendwartes**

NEU: 9. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Abteilungen
- b. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c. Entlastung des Gesamtvorstandes
- d. Wahlen, soweit diese erforderlich
- e. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- f. Bestätigung **des Jugendsprechers**
- g. **Bestätigung der Vertreter der Abteilungen**

Begründung 1: Anpassung des Namens an neue Bezeichnungen

Begründung 2: Gelebte Praxis in Bezug auf Abteilungsleiterbestätigung in Satzung aufnehmen.

Änderungspunkt 13:

ALT: - kein entsprechender Absatz bisher vorhanden -

NEU: 11. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzsitzung oder alternativ als virtuelle Sitzung oder in einer Kombination aus Präsenz- und virtueller Sitzung stattfinden. Die Entscheidung über die Form der Mitgliederversammlung trifft der Einladende nach § 9.3 der Satzung.

Begründung: Es soll eine Möglichkeit geschaffen werden, Sitzungen der Mitgliederversammlung, z. B. in Krisenzeiten, online durchführen zu können, auch wenn die jetzigen gesetzlichen Regelungen dazu ihre Wirksamkeit verlieren.

§9 Vorstand

Änderungspunkt 14:

ALT: 1. Der Vorstand besteht aus:

- a. dem geschäftsführenden Vorstand bestehend aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister und
 - dem Geschäftsführer

- b. dem Gesamtvorstand bestehend aus
 - dem geschäftsführenden Vorstand (siehe a)
 - dem Jugendwart
 - dem Sportwart
 - dem Pressewart
 - dem stellvertretenden Schatzmeister
 - dem stellvertretenden Geschäftsführer und
 - den Vertretern der Abteilungen

NEU: 1. Der Vorstand besteht aus

- a. dem Kernvorstand (siehe §10.2 und §10.3)
- b. dem Gesamtvorstand bestehend aus
 - dem Kernvorstand
 - dem Leiter des Ressorts Jugendvertretung (Jugendsprecher)
 - den Abteilungsleitern

Begründung: Neuorganisation des Vorstands nach dem Ressortmodell. Hierbei Aufwertung der meisten Ämter, die bisher im Gesamtvorstand eingegliedert waren.

Änderungspunkt 15:

ALT: 2. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

NEU: - wird ersatzlos gestrichen -

Begründung: Mittels §9.8 wird eine Flexibilisierung der Vorstandsarbeit erwirkt, die gleichzeitig eine Verschlanung der Satzung ermöglicht. Die beschriebenen Regelungen werden zukünftig im Rahmen der Geschäftsordnung des Vorstands geklärt.

Änderungspunkt 16:

ALT: - kein entsprechender Absatz bisher vorhanden -

NEU: 2. Der Kernvorstand besteht aus mindestens vier und maximal sieben Mitgliedern. Jedes Mitglied ist zuständig für die ihm übertragenen Ressorts.

Begründung: Definition der Mindest- und Maximalzahl an Vorstandsmitgliedern. Die Maximalzahl entspricht hierbei der Anzahl an Ressorts im Kernvorstand. Die Mindestanzahl garantiert eine Erfüllbarkeit des später in §10 folgenden 4-Augen-Prinzips. Außerdem wird hierdurch bereits deutlich, dass Personalunionen im neuen Vorstand explizit möglich sind. Zusätzlich vage Konkretisierung des Kompetenzrahmens des Ressortmodells.

Änderungspunkt 17:

ALT: - kein entsprechender Absatz bisher vorhanden -

NEU: 3. Der Kernvorstand ist in folgende Ressorts aufgeteilt:

- Finanzen
- Immobilie
- Mitgliederverwaltung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Repräsentation & Veranstaltungen
- Sportbetrieb
- Vereinsentwicklung

Begründung: Festgelegte Ressorts (in alphabetischer Reihenfolge) entsprechen den grundlegenden Aufgabenbereichen, die im Verein für den Vorstand anfallen.

Änderungspunkt 18:

ALT: - kein entsprechender Absatz bisher vorhanden -

NEU: 4. Der Leiter des Ressorts Jugendvertretung (Jugendsprecher) wird vom Kernvorstand bestellt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

Begründung: Da zunächst wieder die Jugendversammlung etabliert werden muss, soll der Kernvorstand trotzdem die Möglichkeit haben, den Posten zu besetzen, um somit die Jugendarbeit zu stärken und aus der Jugend heraus wieder eine Vertretung zu finden.

Änderungspunkt 19:

ALT: 5. Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandsressorts regelt die Geschäftsordnung.

NEU: 8. Regelungen über Verfahren bei Vorstandssitzungen (Einberufung, Beschlüsse etc.) soweit nicht durch die Satzung geregelt, Budgetverteilung in den einzelnen Ressorts, Bildung von Ausschüssen sowie weitere Regelungen trifft die Geschäftsordnung des Vorstandes (siehe §14).

Begründung: Mittels §9.8 wird eine Flexibilisierung der Vorstandsarbeit erwirkt, die gleichzeitig eine Verschlankung der Satzung ermöglicht. Die beschriebenen Regelungen werden zukünftig im Rahmen der Geschäftsordnung des Vorstands geklärt.
Durch Veröffentlichung auf Homepage: Mehr Transparenz gegenüber Mitgliedern.

Änderungspunkt 20:

ALT: 2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Amtsdauer des Vorstandes kann auch kürzer oder länger bemessen sein. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstandberechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

NEU: 5. Die Mitgliederversammlung

- a. wählt den Kernvorstand auf 2 Jahre,
- b. bestätigt den Jugendsprecher und die Vertreter der Abteilungen für 2 Jahre.

Die Amtsdauer des **Gesamtvorstands** kann auch kürzer oder länger bemessen sein. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.

6. Scheidet ein durch die Mitgliederversammlung zu wählendes oder zu bestätigendes Mitglied des Gesamtvorstands vorzeitig aus oder kann eine satzungsgemäße Wahlposition nicht durch Wahlen oder eine satzungsgemäße Bestätigungsposition nicht durch Bestätigung besetzt werden, so kann eine kommissarische Bestellung durch den Kernvorstand für den Rest der Amtsperiode erfolgen. Diese kommissarische Bestellung bedarf in der nächsten Sitzung des Gesamtvorstands dessen Zustimmung.

Begründung zu NEU 5.: Konkretisierung zur Wahl- und Bestätigungsperiode (Unterscheidung Kernvorstand und erweiterter Vorstand) unter Beachtung des geänderten §9.2.

Begründung zu NEU 6. Dem Kernvorstand soll weiterhin die Möglichkeit gegeben werden, vakante Ämter nach zu besetzen. Dies ermöglicht dem Vorstand eine bessere Bewältigung seiner Aufgaben, kann zu einer Entlastung von Funktionsträgern beitragen und hält den Verein maximal funktionsfähig. Die Neuformulierung des Absatzes soll die Möglichkeit allumfassender formulieren und dem Gesamtvorstand eine Kontrollfunktion über die Neubesetzung zu geben.

Änderungspunkt 21:

ALT: 4. Der Vorstand (Gesamt-und **geschäftsführender Vorstand**) ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. **Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.**

NEU: 7. Der Vorstand (Gesamt-und **Kernvorstand**) ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. **Jedes Mitglied des Vorstands hat genau eine Stimme, ungeachtet des Vorstandsamtes oder der Anzahl an Vorstandsämtern des Vorstandsmitglieds.**

Begründung: Konkretisierung zur Beschlussfassung. Personalunionen sollten nicht zum Stimmenübergewicht einzelner Vorstandsmitglieder führen. Es gibt bei Entscheidungen des Vorstands keine unterschiedliche Gewichtung von Stimmen einzelner Ressorts (Gleichheitsprinzip).

Änderungspunkt 22:

ALT: - kein entsprechender Absatz bisher vorhanden -

NEU: 9. Sitzungen des Vorstands (Gesamt-und Kernvorstand) können als Präsenzsitzung oder alternativ als virtuelle Sitzung oder in einer Kombination aus Präsenz- und virtueller Sitzung stattfinden. Die Entscheidung über die Form der Sitzung trifft der Einladende nach Maßgabe der Geschäftsordnung.

Begründung: Es soll eine Möglichkeit geschaffen werden, Sitzungen des Vorstands (Gesamt- und geschäftsführender Vorstand), z. B. in Krisenzeiten, online durchführen zu können, auch wenn die jetzigen gesetzlichen Regelungen dazu ihre Wirksamkeit verlieren.

Änderungspunkt 23:

ALT: - kein entsprechender Absatz bisher vorhanden -

NEU: 10. Beschlüsse des Kernvorstands und des Gesamtvorstands können im Umlaufverfahren in schriftlicher Form, mündlich, per Telefon, Telefax oder per E-Mail gefasst werden, sofern alle Mitglieder des Kernvorstands beziehungsweise des Gesamtvorstands ihr schriftliches Einverständnis dazu gegeben haben. Kernvorstand und Gesamtvorstand können unabhängig voneinander eigene Regelungen hierzu treffen.

Begründung: Vereinfachung der Beschlussfassung.

§10 Gesetzliche Vertretung

Änderungspunkt 24:

ALT: Vorstand im Sinne des § 26 BGB **sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.**

NEU: Vorstand im Sinne des § 26 BGB **ist der Kernvorstand gemäß §10.2 und §10.3. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Mitglieder des Kernvorstands vertreten den Verein gemeinsam.**

Begründung: Vertretungsregelung nach dem 4-Augen-Prinzip. Entlastung einzelner Funktionsträger entsprechend der beabsichtigten Neuordnung des Vereinsvorstandes ohne Vorsitz. Die Gesamtverantwortung über den Verein soll nicht mehr effektiv durch eine einzelne oder maximal 2 Personen geteilt werden müssen, sondern verteilt sich auf mindestens 4 Schultern.

§11 Jugend des Vereins

Änderungspunkt 25:

ALT: Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden. In diesem Fall gibt sich die **Jugend** eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstands bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

NEU: Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden. In diesem Fall gibt sich die **Jugend** eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstands bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Begründung: Korrektur Rechtschreibfehler.

§12 Abteilungen

Änderungspunkt 26:

ALT: - kein entsprechender Absatz bisher vorhanden -

NEU: 5. Als Abteilungsleiter und deren Stellvertreter sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

Begründung: Aufgrund der Unterscheidung beim Wählbarkeitsalter zwischen Kernvorstand und Jugendsprecher ist eine zusätzliche Erklärung zum Mindestwählbarkeitsalter der Abteilungsleitenden nötig.

§13 Ordnungen

Änderungspunkt 27:

ALT: Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung sowie eine Ehrenordnung. Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen.

NEU: Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung sowie eine Ehrenordnung. Die Ordnungen werden **zum Amtsantritt** vom Gesamtvorstand mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen. **Die erlassenen Ordnungen sind auf der Homepage des Vereins zu veröffentlichen.**

Begründung: Erhöhung der Transparenz für Abläufe im Vorstand und Aufgabenverteilungen. Außerdem bessere Selbstkontrolle über Aufgabenverteilung zwischen einzelnen Ressorts.

§14 Ausschüsse

Änderungspunkt 28:

ALT: Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden. Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

NEU:

1. Die Ressortleitenden können für die ihrem Ressort zugeordneten Vereinsaufgaben einen Ressortausschuss bilden, deren Mitglieder vom Ressortleiter eigenständig berufen und abberufen werden. Der Ressortleiter sitzt dem entsprechenden Ressortausschuss vor.
2. Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen und abberufen werden. Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.
3. Die Ressortleitenden (Kernvorstand und Jugendsprecher) haben das Recht beratend an allen Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.

Begründung: zu 1.: Um die innerhalb eines Ressorts anfallenden Aufgaben besser erledigen zu können, soll den Ressortleitern die Möglichkeit gegeben werden, Aufgaben an andere Vereinsmitglieder zu verteilen. Dies passiert im Rahmen von dem Ressort untergeordneten Ressortausschüssen.

Zu 2: Weiterhin Beibehaltung der bestehenden Ausschusseinberufung jenseits den Ressorts eindeutig zuzuordnenden Aufgabengebieten.

Zu 3: Konkretisierung der Kompetenzen der Ressortleiter (Kernvorstand sowie Ressort Jugendvertretung)

§15 Protokollierung der Beschlüsse

Änderungspunkt 29:

ALT: Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung **und des Vorstands** sowie der Abteilungsversammlungen und der Ausschüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

NEU: Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, **des Kernvorstands, des Gesamtvorstands** sowie der Abteilungsversammlungen und der Ausschüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Begründung: Konkretisierung der Verpflichtungen des Vorstands

§16 Kassenprüfung

Änderungspunkt 30:

ALT: Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des **Vorstands**.

NEU: Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des **Kernvorstands**.

Begründung: Konkretisierung des Entlastungsantrages. (Kernvorstand führt die Kasse und ist verantwortlich für die Auszahlung von Finanzmitteln.)

NEU: §17 Datenschutz

Änderungspunkt 31:

Einfügen eines neuen Paragraphen (hieraus folgt unmittelbar die Änderung in der Nummerierung für §(alt:17)18 Auflösung des Vereins.)

NEU:

§17

Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann der Kernvorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

Begründung: Anpassung der Satzung an aktuelle Gesetzgebungen zum Datenschutz.

§~~17~~18 Auflösung des Vereins

Änderungspunkt 32:

ALT: Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der **Vorstand** mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder von einem Drittel der **stimmberechtigten** Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde. [...]

NEU: Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der **Gesamtvorstand** mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder von einem Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde. [...]

Begründung: Konkretisierung von Zuständigkeiten.

Zudem Korrektur der Satzung entsprechender gesetzlicher Rahmenbedingung. Das Einberufungsrecht einer Sitzung mit Zweck der Auflösung des Vereins kann nicht beschnitten werden, auch nicht durch Einschränkung auf die Stimmberechtigung.

Änderungspunkt 33:

ALT: [...]Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der **anwesenden stimmberechtigten Mitglieder** beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der **anwesenden stimmberechtigten Mitglieder** beschlussfähig ist. [...]

NEU: [...]Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der **abgegebenen gültigen Stimmen** beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann **unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder** mit einer Mehrheit von drei Vierteln der **abgegebenen gültigen Stimmen** beschlussfähig ist. [...]

Begründung: Veraltete gegen BGB-Formulierung ersetzt. Außerdem Beschlussfähigkeit bei geplanter Vereinsauflösung konkretisiert.

Änderungspunkt 34:

ALT: Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Koblenz mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

NEU: Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen **steuerbegünstigten** Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Koblenz mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Begründung: Anpassung an Maßgabe der Mustersatzung der Abgabenverordnung zur Wahrung der Gemeinnützigkeit.

NEU: §19 Schlussbestimmungen

Änderungspunkt 35:

Einfügen eines neuen Paragraphen

NEU:

§19

Schlussbestimmungen

Die personenbezogenen Formulierungen in dieser Satzung (z.B. Ressortleiter) sind generell geschlechtsneutral und gelten - soweit nicht ausdrücklich andere Definitionen verwendet werden - für alle Geschlechter.

Begründung: Ergänzung der Satzung um Klarstellung im Rahmen aktueller Diskurse um geschlechtergerechte Sprache.